

INFORMATIONEN

über die Beantragung der

ALTERSPENSION

Die nachfolgenden Informationen betreffen nur Pensionen nach dem Statut der Wohlfahrtseinrichtungen. Anträge auf Zuerkennung einer Pension nach dem ASVG, GSVG, FSVG u.a. sind beim jeweils zuständigen Versicherungsträger zu stellen.

Das Kuratorium ist für die Zuerkennung von Leistungsansprüchen zuständig, für die bis einschließlich 31.12.2013 Anträge gestellt werden und die spätestens bis zum Stichtag 01.01.2014 anfallen. Danach erfolgt die Zuerkennung durch die SVA.

1. Formloser Antrag

Der formlose Antrag auf Auszahlung der Alterspension (gem. § 13 des Statuts der WE) muss unterfertigt spätestens in dem Monat bei den Wohlfahrtseinrichtungen einlangen, ab welchem die Leistung zuerkannt werden soll (siehe dazu auch unten angeführte Checkliste).

2. Befugnis:

Es besteht die **Wahlmöglichkeit** zwischen folgenden Varianten:

2.1. **Zurücklegung oder Ruhendlegung:** Diese Möglichkeit ist erfahrungsgemäß der Regelfall. Die entsprechende Meldung ist bei der zuständigen Länderkammer zu machen.

2.2. **Aufrechte Befugnis:** Bei aufrechter Befugnis besteht die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung im FSVG, der Beitragssatz beträgt 20% von den erzielten Einkünften aus ZT-Tätigkeit. Ausnahme: Pensionsbezieher, die schon am 1.1.2013 einen Pensionsanspruch hatten, sind im FSVG beitragsbefreit.

3. **Pensionskonto:** Die Leistungen können bargeldlos nur auf ein Pensionskonto überwiesen werden. Bei der Bank ist dazu ein Formular „**Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung**“ erhältlich, das vom Antragsteller und von der Bank unterfertigt an die WE zu senden ist.

4. Sozialversicherungsnummer

Checkliste der notwendigen Angaben:

- ✓ Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum
- ✓ Monat/Jahr des beantragten Pensionsantrittes
- ✓ Pensionskonto, Kontonummer, Bank, Bankleitzahl
- ✓ Sozialversicherungsnummer
- ✓ Telefonnummer für Rückfragen